

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung hat die Welterbestadt Quedlinburg folgende, vom Stadtrat in seiner Sitzung am beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 41.876.500 € |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 42.725.100 € |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|--------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 39.976.600 € |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 39.903.500 € |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.951.400 € |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.303.600 € |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 697.800 € |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 3.085.000 € |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf 2.252.300 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 26.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 430 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 420 v.H. |

§ 6

Flexible Haushaltsführung

Im Rahmen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens wird die Welterbestadt Quedlinburg die Möglichkeit der Budgetierung und flexiblen Haushaltsführung in Anspruch nehmen.

§ 7

Übertragbarkeit

Im Ergebnisplan sind alle Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, wie folgt übertragbar:

Bei einem Ergebnisplan, dessen Jahresergebnis unter der Maximalgrenze des Haushaltskonsolidierungskonzeptes liegt, können bei positiven Budgetabweichungen 50 % des Überschusses in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die verbleibenden 50 % fließen dem Ergebnisplan (als Gesamtbudget) zur Gesamtdeckung zu.

Generell ausgenommen von der Übertragbarkeit sind Verfügungsmittel sowie kalkulatorische Kosten.

Ermächtigungen für Aufwendungen werden für übertragbar erklärt. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Bei einem unausgeglichenen Ergebnisplan entscheidet der Oberbürgermeister über die Höhe der zu übertragenden Mittel im Einzelfall.

Quedlinburg, den

W E L T E R B E S T A D T Q U E D L I N B U R G

Frank Ruch
Oberbürgermeister

Dienstsiegel